

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 22.11.2022

Beschluss: 385/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, für den Fall einer rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung der Optionsfrist zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz, diese zu nutzen und die Frist zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz so weit wie möglich, längstens bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen einer rechtlichen Grundlage gegebenenfalls. notwendige Anträge und/oder Erklärungen abzugeben.

Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, die Vertretung darüber zu informieren, ob die Gesetzesänderung realisiert wurde und inwiefern dieser Beschluss umgesetzt wurde.

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2022						
Stadtrat	14.12.2022						

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

§ 2b Umsatzsteuergesetz - Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung bis 2024

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist zum jetzigen Zeitpunkt die Stadt Hecklingen verpflichtet, auf marktnahe Leistungen Umsatzsteuer abzuführen.

Die Anwendung des § 2b UStG war im Rahmen einer Optionsfrist bis zum 31.12.2022 ausgesetzt worden.

Im Rahmen der aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 des Bundes gab es nunmehr eine Diskussion darüber, die Optionsfrist bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt informierte hierüber in seinem Rundschreiben vom 18.11.2022, welches dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

Hierin wird weiter ausgeführt, dass nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes für den Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung noch vor Jahresende ein Beschluss der Vertretung zu fassen sei, welcher das Gebrauchmachen von den Regelungen der Optionsfrist beinhaltet.

Sollte bis zur Sitzung ein Entwurfstext vorliegen, wird die Verwaltung diesen der Beschlussvorlage zusätzlich anfügen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

Rundschreiben des Städte- und Gemeindebundes